

Herzliche Einladung
zur Einwohnergemeindeversammlung
Donnerstag, 23. Juni 2016
in der Mehrzweckhalle Dörlimatt
Wittinsburgerstrasse 11

Beginn: 19.30 Uhr

Einwohnergemeindeversammlung

Traktandenliste

- 1. Wahl der Stimmzähler**
- 2. Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2015**
- 3. Genehmigung der Traktandenliste**
- 4. Rechnung 2015**
Diskussion – Beschluss
- 5. Wahl von einem Ersatz-Mitglied in die RPK/GPK für den Rest der Amtsperiode vom 01.07.2016 bis 31.12.2016**
Diskussion - Wahl
- 6. Gesamterneuerungswahl von 5 Mitgliedern in das Wahlbüro für die kommende Amtsperiode vom 01.07.2016 bis 30.06.2020**
Diskussion - Wahl
- 7. Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)**
Diskussion - Beschluss
- 8. Kostenabrechnung der Ersatz Steuerung der Wasserversorgung Känerkinden**
-Kenntnisnahme

9. Diverses

- 9.1 Info Gemeindezentrum
- 9.2 Diverses
- 9.3 Jubiläum
- 9.4 Verabschiedungen

Die Kommentare zu den einzelnen Traktanden finden Sie im Anhang.

Auflage

Die Rechnung 2015 der Einwohnergemeinde und das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2015 liegen zur Einsichtnahme auf:

-während der ordentlichen Bürostunden der Gemeindeverwaltung:

-Montag, 13.06., Donnerstag, 16.06., Montag, 20.06. und Donnerstag, 23.06.2016

GEMEINDERAT KÄNERKINDEN

4447 Känerkinden, 09.06.2016

Traktandum 5

Wahl von einem Ersatz-Mitglied in die RPK/GPK für den Rest der Amtsperiode vom 01.07.2016 bis 31.12.2016

Andreas Neuroni hat seine Demission als Mitglied der RPK/GPK per 30.06.2016 bekannt gegeben.

Für den Rest der Amtsperiode vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 stellt sich zur Wahl:

Balz Hersberger

-Selbstverständlich sind weitere Vorschläge möglich.

Traktandum 6

Gesamterneuerungswahl von 5 Mitgliedern in das Wahlbüro für die kommende Amtsperiode vom 01.07.2016 bis 30.06.2020

(gemäss § 4, Abs. 2b, 5 Mitglieder, Gemeindeordnung Känerkinden)

Es stellen sich wiederum alle bisherigen 5 Mitglieder des Wahlbüros Känerkinden für eine Wiederwahl zur Verfügung es sind dies namentlich (in alphabetischer Reihenfolge):

-Frischknecht Heinz

-Oswald Susanna

-Ramseier Christian

-Simmen Erich

-Suppiger Hans

-Selbstverständlich sind weitere Vorschläge möglich.

Traktandum 7

Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

1. Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie werden durch Bund, Kantone und – je nach kantonalem Recht - teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert.

Im Kanton Basel-Landschaft bestand bis Ende 2015 (bzw. bis zum Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016) die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen tragen¹.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung² im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt³: Die Gemeinden hatten neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege und den Leistungen der Krankenkassen zu übernehmen.

Diese (neuen) Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung bzw. einem Rückgang der Ergänzungsleistungen. Davon profitierte in erster Linie der Kanton, zumal dieser gemäss geltendem kantonalem Recht den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen zu übernehmen hatte.

Dies wurde auch vom Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur „Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung (2010-293)“ wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die regierungsrätliche „Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln.

Der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Mit der KKAF wurde vom VBLG sodann aufgrund der effektiv geleisteten Zahlungen ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten.

Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren: „Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011

¹ Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV, SGS 833
§ 13 Finanzierung

¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- 68% vom Kanton,
- 32% von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

² Siehe Art. 25a des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

³ Einführungsgesetz zum KVG (EG KVG, SGS 362):

§ 15a Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinde

¹ Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Wohngemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden,
eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken
sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden. Budgetieren Sie diesen Ertrag unter dem Konto 9300.4631.“
Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten „Letter of Intent“ hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt.

Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 zu leisten hat; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen. Am 28. Januar 2016 wurde vom Landrat jedoch folgendermassen beschlossen:
„Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“
(Zudem wurde das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, d.h. ab 2016 wieder hergestellt sein sollte⁴.)

2. Ziel

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten. Die Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder)-Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. In Anbetracht der prekären finanziellen Situation des Kantons müssen diese Zahlungen jedoch nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

Neben den monetären Forderungen bezweckt die Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden; das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine

⁴ Neu lautet § 13 (Finanzierung) des EL-Gesetzes (SGS 833):

¹ Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

a. (geändert) die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;

b. (geändert) der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Zudem wurde ein § 15c (Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen) ins Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) eingefügt:

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL-IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Für die beteiligten Gemeinden ist es ein Gebot der Fairness, dass Vertragspartner darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann, und dass Zusicherungen eingehalten werden – selbst wenn sich (wie hier offenbar der Fall) die finanzielle Situation des Kantons zwischenzeitlich verschlechtert hat: Am Bestand der Schuld ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese ‚Einsparung‘ lediglich die Situation des Kantons, und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt.

3. Initiativtext

Der Initiativtext wurde von der Landeskanzlei überprüft und von den erstunterzeichneten Gemeindepräsidenten wie folgt verabschiedet:

Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (*formulierte Initiative*): § 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

^{1bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

4. Termine

Die Fairness-Initiative wird am 23. April 2016 an der Tagsatzung vorgestellt.

Die Frist für den Entscheid betreffend die Unterstützung der Gemeindeinitiative durch die Gemeindeversammlungen, resp. die Einwohnerräte endet Ende Juni (eine entsprechende Mitteilung erfolgt an die federführende Gemeinde Reinach).

Die Übergabe der Fairness-Initiative an den Kanton durch die Gemeinde Reinach erfolgt im Juli 2016.

5. Rückzug

Sollte der Kanton der Forderung der Gemeinde auf Ausgleich der geleisteten Zahlung entsprechen bzw. eine gleichwertige verbindliche Zusage abgeben, sind die Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurück zu ziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

6. Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative ‚für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)‘ zu unterzeichnen.
 2. Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend Kenntnis vom Wortlaut des Initiativbegehrens; dieser lautet:
§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:
Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen
1^{bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.
 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.
 4. Federführend ist die Gemeinde Reinach.
-

Traktandum 8

Kostenabrechnung Ersatz Steuerung der Wasserversorgung Känerkinden

Das alte Steuerungssystem unserer Wasserversorgung für das Reservoir Felli war in die Jahre gekommen und genügte nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Die Zuverlässigkeit der Steuerung war somit nicht mehr gewährleistet gewesen. Die neue Steuerung entspricht nun den heutigen Vorgaben und Ansprüchen an eine moderne Anlage gemäss den Richtlinien des SVGW W1014 auch in Bezug auf Sicherheit und den Qualitätsforderungen. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 04.12.2014 hat der Souverän dem Kreditbegehren für den Ersatz der Steuerung der Wasserversorgung Känerkinden in der Höhe von CHF 92'000.00 zugestimmt.

Die Projektleitung wurde durch die Firma GRG Ingenieure AG wahrgenommen mit den Arbeiten für den Ersatz der Steuerung wurde die Firma Endress Hauser Metso AG, Reinach, beauftragt. Mit den Arbeiten wurde im März 2015 begonnen und im Juni 2015 wurde die neue Anlage in Betrieb genommen. Die Kostenabrechnung erstellt durch die GRG Ingenieure liegt nun vor und präsentiert sich wie folgt:

Kreditbegehren vom 04.12.2014	CHF 92'000.00
Kosten Ersatz Steuerung	
Fernwirksystem, Netzwerk	CHF 47'572.55
Ingenieurarbeiten	CHF 22'124.90
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF 6'323.30
+MWSt.	<u>CHF 6'081.70</u>
Total Kosten Ersatz Steuerung	CHF 82'102.45

Dank der umsichtigen Kalkulation und Planung schliessen die Kosten der Erneuerung der Steuerung unserer Wasserversorgung Känerkinden mit einem Minderaufwand zum Kreditbegehren in der Höhe von CHF 9'897.55 ab.